

Satzung
Bündnis 90/Die Grünen
Ortsverband Moers
Gültige Fassung vom 25.02.2022



PRÄAMBEL

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband Moers. Die im Grundkonsens der vereinigten Parteien von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten und genannten Inhalte und Ziele sowie die gesellschaftliche und innerparteiliche Gleichstellung aller Geschlechter bilden für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit, die eine konkrete Alternative zu den Konzepten anderer Parteien darstellen soll. Der Ortsverband verpflichtet sich, seine Aktivitäten inklusiv zu gestalten.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MOERS sind Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV WESEL. Die Kurzbezeichnung lautet **GRÜNE OV MOERS**. Sitz und Tätigkeitsbereich ist die Stadt MOERS.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV MOERS kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-) faschistischen Organisationen im In- und Ausland ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Ortsverbandes beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Vorstand des Ortsverbandes die Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller:in schriftlich mitzuteilen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Antragssteller:in bei der Mitgliederversammlung Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich dem Ortsverband zu erklären.
4. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht (Landesschiedsgericht) auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
5. Wahlaufufe für andere Listen und / oder Parteien können zum Ausschluss aus dem Ortsverband führen. Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

tätige Partei oder Wähler:innenvereinigung oder die Kandidatur oder Mitarbeit auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet. In Einzelfällen berät der Vorstand und entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der 2. Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der 2. Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDES

1. *Jedes Mitglied hat das Recht:*

- a) An der politischen Willensbildung von Bündnis 90/Die Grünen in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- b) An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- c) Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald das wahlfähige Alter erreicht ist.
- d) Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- e) Innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- f) Sich umfassend bei den Organen des Ortsverbandes zu informieren.

2. *Jedes Mitglied hat die Pflicht:*

- a) die Ziele der Partei Bündnis 90/Die Grünen zu unterstützen.
- b) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
- c) Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrags regelt die Finanzordnung von Bündnis 90/Die Grünen des Landes NRW.

3. Mandatsträger/innen von Bündnis 90/Die Grünen, OV Moers leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung durch den Vorstand erfolgen.

§ 4 ORGANE DES ORTSVERBANDES

1. Die Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsverbandsvorstand

2. Die Delegierten des Ortsverbandes sind grundsätzlich an die Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Beschlüsse der MV können nur durch MV-Beschluss oder durch Urabstimmung geändert werden. Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten (Beschäftigte). Diese sind nicht-öffentlich, auch nicht parteiöffentlich zu behandeln.

2. Sie wählt:

- a) den Ortsverbandsvorstand
- b) zwei Kassenprüfer/innen
- c) Kreisdelegierte zu den jeweiligen Kreisdelegiertenversammlungen
- d) Kandidat/innen für die Kommunalwahl.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt des Ortsverbandes, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen sowie das Wahlprogramm.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Wahlkampfteams und beschließt über das Wahlkampfbudget.
6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
7. Der Ortsverbandsvorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder oder ein Organ dies unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände schriftlich verlangt.
8. Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen. Die Einladungsfrist kann auf bis zu 5 Kalendertage verkürzt werden.
9. Die MV kann als Videokonferenz durchgeführt werden. Soweit rechtlich zulässig, können rechtswirksame Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden.

§ 6 DER ORTSVERBANDSVORSTAND

1. Der Ortsverband setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) zwei Sprecher/innen, davon mindestens eine Frau
 - b) ein/e Kassierer/in
 - c) ein/e Schriftführer/in
2. Die zwei Sprecher/innen und Kassierer/in stellen den geschäftsführenden Vorstand. Die Vertretung im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB obliegt zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands, nämlich den zwei Sprecher/innen oder einem/r Sprecher/in zusammen mit der/dem Kassierer/in.
3. Der Vorstand kann durch bis zu vier Beisitzer/innen ergänzt werden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
5. Mitglieder von B90/Die Grünen, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum OV stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
7. Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird. Frauenplätze können offen gehalten werden.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG UND ÖFFENTLICHKEIT

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu

- führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
 3. Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ.
 4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kann gleichzeitig zu einer weiteren Mitgliederversammlung am selben Tag und Ort auf 15 Minuten später eingeladen werden, die für den Fall stattfindet, dass die ursprüngliche Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ausfällt (zweistufige Einladung). In diesem Fall ist die Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Die Abwicklung von Wahlen ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 8 URABSTIMMUNG

1. Die Durchführung einer Urabstimmung ist wie folgt geregelt.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
3. Die Urabstimmung findet auf Antrag mit Darstellung des Sachverhalts statt, über den abgestimmt werden soll:
 - a) von 25% der Mitglieder des Ortsverbandes oder
 - b) der Mitgliederversammlung.
4. Die Antragssteller*innen legen durch eine Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung so fest, dass mit "Ja" oder "Nein" gestimmt werden kann.
5. Die unter Abs. 3 Unterabsätze (a) bis (b) erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. der entsprechende Beschluss innerhalb einer Frist von 4 Monaten in der Geschäftsstelle des Ortsverbandes eingegangen sind. Die Frist beginnt mit der ersten Unterschrift bzw. dem ersten Antrag auf Beschlussfassung.
6. Der Vorstand des Ortsverbandes stellt nach Eingang des Antrages innerhalb einer Woche fest, ob die Voraussetzungen nach Abs. (2) erfüllt sind. Seine Entscheidung legt er der Mitgliederversammlung vor, die über die Durchführung der Urabstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen beschließt. Lehnt sie die Durchführung der Urabstimmung ab, entscheidet auf entsprechenden Antrag abschließend das Landesschiedsgericht.
7. Steht unanfechtbar fest, dass eine Urabstimmung durchzuführen ist, hat der Vorstand des Ortsverbandes innerhalb eines Monats den Mitgliedern unter schriftlicher Erläuterung des Sachverhaltes einen Stimmschein zu übersenden und eine angemessene Frist (mindestens 2 Wochen) zu bestimmen, innerhalb derer die Stimmscheine an die Geschäftsstelle zurückzusenden sind.
8. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der fristgerecht abgegebenen gültigen Stimmen gefällt. Die Aufhebung einer durch Urabstimmung gefällten Entscheidung ist nur durch Urabstimmung möglich und frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Bestandskraft der aufzuhebenden Entscheidung.
9. Der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Er übernimmt für Urabstimmungsinitiativen insbesondere die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
10. Die Kosten der Urabstimmung trägt der Ortsverband.

§ 9 FRAUENSTATUT / PARITÄT

1. Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Organe, Gremien und Delegierten sind mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen.
2. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
3. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder (Frauenvotum).

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
2. Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen (Geschäftsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung) bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
3. Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener Einladungsfrist möglich.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Urabstimmung (siehe § 8) aller Mitglieder des Ortsverbandes.
3. Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den Kreisverband Wesel, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet, sofern nicht durch eine Versammlung der zuletzt gelisteten Mitglieder des aufgelösten OV innerhalb des aktiven Geschäftsjahres eine andere satzungsgemäße Verwendung beschlossen wird (treuhänderische Verwaltung).

§ 12 INKRAFTTRETEN

Satzungsänderungen treten durch ordnungsgemäßen Beschluss (siehe § 10) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschäftsordnung

Bündnis 90/Die Grünen
Ortsverband Moers
Gültige Fassung vom 25.02.2022



§ 1 ZUSAMMENTRETEN DER ORGANE

1. Für jede Sitzung eines Organs ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben. Eventuell auszugebende Stimmzettel werden vor der Abstimmung verteilt. Hierbei findet eine Prüfung gegen die Anwesenheitsliste statt.
2. Die Dauer der Sitzung eines Organs wird auf maximal drei Stunden begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.
3. Die Leitung der Versammlung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§ 2 TAGESORDNUNG DER ORGANE

1. Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte (TOP'e) enthalten:
 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 3. Verabschiedung der Tagesordnung
 4. Bericht des Vorstandes, evt. der Fraktion und evt. der Delegierten
 5. Verschiedenes/Termine
Dabei darf bei dem Punkt Verschiedenes/Termine kein Beschluss gefasst werden, vielmehr dient er lediglich dem Informationsaustausch
2. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann beim TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" durch Beschluss der Versammlung verändert werden: Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes neue Tagesordnungspunkte aufnehmen, die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung kann auf Antrag eines Mitglieds mit einer Abstimmung die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden.
2. Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen. Diese Versammlung beginnt 15 Minuten nach dem ursprünglich angesetzten Sitzungsbeginn und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Auf dieses Verfahren ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzulegen, sofern sie sich nicht durch Zeitablauf erledigt haben.

§ 4 REDELISTE

1. Es wird eine Redeliste geführt. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, Mitgliedern, die sich bisher zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht zu Wort gemeldet haben, vorrangig das Wort zu erteilen gegenüber Mitgliedern, die bereits zu Wort kamen.
2. Anwesenden Gästen kann das Rederecht eingeräumt werden.
3. Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem AntragstellerIn das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.
4. Das Frauenstatut ist anzuwenden.

§ 5 ANTRÄGE

1. Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Moers. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" oder Enthaltung abgestimmt werden kann.
2. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung (GO) ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Moers. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln. Sie sind während einer laufenden Abstimmung unzulässig. Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Die Gegenrede ist zulässig. Danach wird über den GO-Antrag abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
 - a) Übergang zur Tagesordnung
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
 - d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
 - e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Verweisung an ein anderes Organ
 - g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - h) Unterbrechung oder Ende der Sitzung
 - i) Änderung der Redezeit
 - j) Verlängerung der Sitzungszeit
 - k) geheime oder namentliche Abstimmung

Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime oder namentliche Abstimmung vor.

§ 6 BESCHLUSSFASSUNG

1. Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit (mehr als 50 %, mindestens 2/3) bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest und gibt diese zu Protokoll.

3. Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden (mehr als 50 %). Eine Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit Ja votieren. Einstimmigkeit liegt vor, wenn niemand mit Nein gestimmt hat.

§ 7 WAHLEN

1. Die Regelungen zur Durchführung von Wahlen sind der Wahlordnung zu entnehmen.

§ 8 PROTOKOLL

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll in der Regel von der/dem Schriftführer:In angefertigt werden. Die Versammlung kann eine/n andere/n ProtokollantIn bestimmen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anwesenheitsliste, (in der Regel als Anlage zum Protokoll),
 - c) die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
 - d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
 - e) bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung mit eventuellen Änderungen verabschiedet.

Wahlordnung

Bündnis 90/Die Grünen
Ortsverband Moers
Gültige Fassung vom 25.02.2022



§ 1 GÜLTIGKEITSBEREICH

1. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Ortsverbandes.
2. Sie gilt für die Organe des Ortsverbandes.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. „Wahlen“ sind Abstimmungen, durch die Personen in Ämter und Funktionen gewählt werden, also auch Wahllisten.
2. „Abgegebene Stimmen“ sind diejenigen vom Wahlvorstand zur Verwendung bestimmten Wahlzettel, die der Wahlvorstand im jeweiligen Wahlgang entgegengenommen hat.
3. „Gültig“ sind die abgegebenen Stimmen, die eindeutig die Entscheidung der Wahlberechtigten zu den zur Wahl stehenden Kandidat*innen erkennen lassen und die den vor dem Wahlgang von dem Wahlvorstand bekanntgegebenen Kriterien entsprechen. Gültige Stimmen werden in Ja-Stimmen, Nein- Stimmen und Stimmenthaltungen eingeteilt.

§ 3 WAHLVORSTAND

1. Die Wahl wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Er besteht in der Regel aus mindestens zwei Personen (Vorsitzende*r und einem/einer Schriftführer*in) und wird auf Vorschlag der Sitzungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Kandidat*innen dürfen nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
3. Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer*innen benennen, insbesondere zur Ausgabe und zum Einsammeln der Wahlzettel und zum Auszählen der Stimmen. Kandidat*innen dürfen nicht zu Wahlhelfer*innen benannt werden.

§ 4 NIEDERSCHRIFT

1. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens zu jedem Wahlgang die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Stimmen, die Enthaltungen und das Ergebnis enthalten.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer*in des Wahlvorstandes anzufertigen und von ihr/ihm und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 5 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

1. Die Kandidat*innen müssen entweder persönlich anwesend sein oder ihre Kandidatur schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) eingereicht haben. Bei einer Kandidatur in Abwesenheit soll die Kandidatur eine kurze Vorstellung und Begründung enthalten. Es können nur Mitglieder aktiv wählen, die zum Zeitpunkt der Wahl anwesend sind.
2. Gehören Kandidat*innen der Sitzungsleitung der Versammlung an, müssen sie vor dem Tagesordnungspunkt, unter dem die Wahl behandelt wird, zurücktreten. Die Versammlung wählt dann andere Personen in die Sitzungsleitung

3. Zunächst werden die für die jeweilige Wahl kandidierenden Personen vorgeschlagen. Sie müssen Gelegenheit haben, sich vorzustellen und ihre Kandidatur zu begründen. Die Versammlung und auch anwesende Nichtmitglieder können die Kandidat*innen befragen. Über die Wirksamkeit einer Kandidatur entscheidet - ggf. nach Diskussion in der Versammlung - der Wahlvorstand. Kandidaturen müssen vor Beginn des jeweils ersten Wahlgangs erklärt sein.
4. Der Wahlvorstand erläutert das nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung anzuwendende Wahlverfahren. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Versammlung über das anzuwendende Verfahren, ist darüber nach einer kurzen Debatte (Rede und Gegenrede) abzustimmen.
5. Der Wahlvorstand bestimmt die für die einzelnen Wahlgänge zu verwendenden Stimmzettel und erläutert die Kriterien zur Abgabe einer gültigen Stimme.
6. Nachdem der Wahlvorstand den Wahlgang für eröffnet erklärt hat, sind keine Redebeiträge oder Anträge mehr gestattet. Wenn alle Stimmzettel von den Wahlhelfern oder dem Wahlvorstand entgegengenommen wurden, erklärt der Wahlvorstand den Wahlgang für geschlossen.
7. Die Stimmen werden von den Wahlhelfer*innen, ersatzweise dem Wahlvorstand, ausgezählt. Interessierten Mitgliedern der Versammlung ist Gelegenheit zu geben, die Auszählung zu beobachten.
8. Ist die Gültigkeit einer Stimme zweifelhaft, entscheidet der Wahlvorstand, der nach Auszählung auch das Ergebnis der Wahl verkündet.

§ 6 ANFECHTUNG DER WAHL

1. Haben ein Mitglied der Versammlung oder ein*e Kandidat*in Zweifel an der Richtigkeit des verkündeten Ergebnisses, können sie die Wahl anfechten.
2. Über eine während der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet die Versammlung. Sie kann die Anfechtung zurückweisen oder die Wahl oder den angefochtenen Wahlgang wiederholen. Ein anderes Ergebnis kann die Versammlung feststellen, wenn das ursprünglich verkündete auf Auszählfehler oder eine unrichtige Interpretation zurückzuführen ist. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann das zuständige Parteischiedsgericht angerufen werden.
3. Über eine nach der Versammlung vorgebrachte Anfechtung entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Die Entscheidung ist unverzüglich den betroffenen Kandidat*innen mitzuteilen. Lehnen betroffene Kandidat*innen die Entscheidung des Vorstands ab, ist das zuständige Parteischiedsgericht anzurufen.

§ 7 MINDESTPARITÄT, FRAUENSTATUT

1. Bei Wahlen sind die Bestimmungen zur Mindestparität und dem Frauenstatut nach § 9 der Satzung des Ortsverbandes zu beachten.

§ 8 WAHLVERFAHREN

1. Frauenplätze und offene Plätze werden getrennt gewählt, die Frauenplätze zuerst.
2. Stehen bei der Wahl der Frauenplätze mehr Kandidatinnen zur Wahl, als Plätze/Ämter zu vergeben sind, können die im Frauenblock nicht gewählten Kandidatinnen im offenen Block erneut kandidieren.
3. Wahlen finden im Einzelwahlverfahren oder im Blockwahlverfahren statt.
4. Das Einzelwahlverfahren findet grundsätzlich statt bei Wahlen
 - a) der Sprecher*innen und der Kassierer*in des Ortsverbandes
 - b) der Kandidat*innen bei Kommunalwahlen
 - c) der Wahlkreiskandidat*innen bei Landtags- und Bundestagswahlen

- d) zur Bürgermeisterinnen-Kandidatur.
- 5. Das Blockwahlverfahren findet grundsätzlich statt bei Wahlen
 - a) der Beisitzer*innen des Vorstandes des Ortsverbandes und seiner Untergliederungen
 - b) von (Ersatz-) Delegierten
 - c) von Kreisdelegierten
- 6. Die Ratsreserveliste wird in der Regel im Einzelwahlverfahren gewählt. Die Anwendung eines Blockwahlverfahrens setzt das Einverständnis aller Kandidat*innen für einen bestimmten Listenbereich voraus.

§ 9 WAHL VON EINZELPERSONEN

1. Ist nur eine Position zu besetzen, so ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.
2. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet ein 2. Wahlgang entsprechend Abs. (1) statt.
3. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht hat.
4. Sollten aufgrund von Stimmgleichheit, die Plätze, die zur Teilnahme am 3. Wahlgang berechtigen, nicht eindeutig festzulegen sein, wird zunächst eine Stichwahl unter den stimmgleichen Kandidat*innen durchgeführt. In diesem Wahlgang werden die beiden Kandidat*innen für den 3. Wahlgang nominiert, die die meisten Stimmen erhalten. Falls die Stichwahl auch stimmgleich endet, wird sie einmal wiederholt. Bei einem erneuten Unentschieden entscheidet das Los. Dieses Verfahren gilt entsprechend, wenn bei der Stichwahl für die Nominierung zum 3. Wahlgang zwischen Kandidat*innen, die die zweitmeisten Stimmen erreicht haben, Stimmgleichheit besteht.

§10 BLOCKWAHL MIT MEHRHEITSQUORUM (ABSOLUTE MEHRHEIT)

1. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidat*innen in der Reihenfolge der meisten Stimmen, sofern sie mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht haben, die der Zahl der gültigen Stimmzettel entspricht.
2. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, so haben die Stimmberechtigten im zweiten Wahlgang so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidat*innen in der Reihenfolge der meisten Stimmen, sofern sie mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht haben, die der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht.
3. Werden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, scheidet im dritten Wahlgang so viele Kandidat*innen mit den niedrigsten Stimmen aus, dass höchstens doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie Positionen zu besetzen sind. Die Wahl wird dann nach Abs. (2) durchgeführt.
4. Werden auch im dritten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, findet zwischen den Kandidat*innen des dritten Wahlganges ein vierter Wahlgang statt, in dem die Kandidat*innen in der Reihenfolge der meisten Stimmen gewählt sind.
5. Zur Ermittlung der verbleibenden Kandidat*innen bei Stimmgleichheit gilt § 9 Abs. (4) entsprechend.

§ 11 ABWAHL

1. Gewählte Personen können grundsätzlich während ihrer Amtszeit jederzeit von dem Organ, das sie gewählt hat, abgewählt werden. Der Beschluss ist zu begründen.
2. Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Abwahl von mindestens 25% der betreffenden Mitglieder gestellt und mit einer fristgerechten Einladung bekanntgemacht worden ist.
3. Ein zulässiger Abwahantrag ist erfolgreich, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
4. Sofern eine Abwahl gesetzlich unzulässig ist, können gewählte Personen von dem Organ, das sie gewählt hat, zum Rücktritt aufgefordert werden. Das Verfahren der Abwahl ist sinngemäß anzuwenden. Sofern einschlägig, sind die Grundsätze des "freien Mandats" zu beachten.

Finanzordnung

Bündnis 90/Die Grünen
Ortsverband Moers
Gültige Fassung vom 25.02.2022



§ 1 RECHENSCHAFTSBERICHT

1. Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den/die Präsident*in des Deutschen Bundestages im Vorstand beraten werden; er wird vom geschäftsführenden Vorstand, zumindest von der/dem Kassierer*in und einem/einer Sprecher*in, unterzeichnet.
2. Zur Sicherstellung der fristgerechten Vorlage legt der Ortsverband dem Kreisverband bis zum 12. Februar eines jeden Jahres Rechenschaft über sein Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kontenplans ab.
3. Die KreiskassiererInnen sind für die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und ihrer Gliederungen verantwortlich. Der Ortsverband ist verpflichtet, der/dem KreiskassiererIn zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben.

§ 2 HAUSHALT

1. Die/der KassiererIn entwirft den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung und legt beide dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Haushaltsplan ist entsprechend dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der nächsten 4 Jahre ersichtlich ist. Bilanzwahrheit und -klarheit, Kontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteile der grünen Finanzpolitik. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein, wie die Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.
3. Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig. Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht eingegangen werden.
4. Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Über Ausgaben bis 400 EURO brutto entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Entscheidungen über Ausgaben > 400 EURO tätigt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, für deren Deckung kein ausreichender Etattitel vorhanden ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den KassiererIn. Kommt diese

Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

5. Die/der KassiererIn ist in Finanzfragen allen Organen des Ortsverbandes jederzeit auskunftspflichtig. Sie/er hat halbjährlich dem Vorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben.
6. Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung". Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch die/den KassiererIn. Haushalts- und Buchführung sowie Kassen- und Bankgeschäfte obliegen der/dem KassiererIn.
7. Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand. Zahlungsanweisungen werden von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 3 BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundesweit mindestens ein Prozent vom monatlichen Netto Einkommen. Der Mindestbeitrag beträgt fünf Euro im Monat für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt. Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Einwerbung der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem/der AntragstellerIn zu vereinbaren (Sozialklausel). Die Vereinbarung soll in der Mitgliedsakte vermerkt werden. Mitgliedsbeiträge unter einem Euro pro Monat sind unzulässig.
3. Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit durch erteilte Einzugsermächtigungen vom zuständigen Kreisverband eingezogen werden. Dabei soll der an übergeordnete Gliederungen abzuführende Mitgliedsbeitragsanteil vom Kreisverband verwaltet werden. Der diesen Betrag überschreitende Mitgliedsbeitragsanteil ist dem zuständigen Ortsverband gutzuschreiben.
4. Die Höhe der abzuführenden Mandatsbeiträge regelt § 3 der jeweils gültigen Satzung.
5. Die individuellen Zahlungen der Mandatsbeiträge sind den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht zu geben.
6. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so verliert es das Recht auf Stimmübung so lange bis es seine Beitragspflicht (Mitgliedsbeiträge und Mandatsbeiträge) erfüllt hat.

§ 4 SPENDEN (ZUWENDUNGEN)

1. Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den SpenderInnen zurück zu überweisen oder über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
2. Werden unzulässige Spendeneingänge ohne Weiterleitung vereinnahmt oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so haftet der Ortsverband für den gemäß Parteiengesetz zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Dreifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

3. Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
4. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Bundes-, den Landes- oder Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Zuwendungsbescheinigung sämtliche Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Mandatsbeiträge, Spenden und Verzichtsspenden) des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Zuwendungsbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen

§ 5 KOSTENERSTATTUNG

1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder Beschäftigten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte, RechnungsprüferInnen, Beauftragte).
2. Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten. Zur Unterstreichung der politischen Forderung nach massiver Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs sollen die für private Kraftfahrzeuge geltend gemachten Kosten in voller Höhe an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gespendet werden.
3. Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
4. Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.
5. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.
6. Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sind erstattungsfähig. Die Erstattung ist beim Vorstand zu beantragen.
7. Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst sind oder deren Einzelbelege abhanden gekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
8. Erstattungsanträge sollen zeitnah, spätestens jedoch monatlich gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.
9. Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen

§ 6 ZUSCHÜSSE AN DRITTE

1. Zuschüsse an Dritte sind Geldleistungen oder Leistungen in Geldes Wert von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die auf Antrag von Initiativen, Projekten oder Vereinen die mit den Grundsätzen grüner Politik vereinbar sind, zufließen.
2. Zuschüsse werden auf Antrag vom Vorstand (mit einfacher Mehrheit) nach den Vorgaben des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von 400 Euro beschlossen.
3. Zuschüsse, die gewährt wurden, sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zuschüsse, deren Höhe 400 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 BARKASSE

1. Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten; hierbei sollen 50 Euro nicht überschritten werden.
2. Verantwortlich für die Führung einer Barkasse ist die/der KassiererIn. Kassenbewegungen dürfen nur durch sie/ihn vollzogen werden. Belege und Bargeld müssen getrennt voneinander und jeweils verschlossen aufbewahrt werden.
3. Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu unterschreiben.
4. Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift dokumentiert.
5. Zusätzlich ist die Kasse jährlich von einem weiteren Vorstandsmitglied zu prüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren und durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 8 GELDANLAGEN

1. Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.
2. Alle Konten müssen auf den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV MOERS“ lauten, bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.
3. Geldbestände sollen möglichst wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge.
4. Überschreitende Beträge sollen als Festgeld angelegt werden. Dabei sollte das Tagesgeldangebot des Landesverbandes bevorzugt werden.
5. Finanzanlagen, die das Risiko der Vermögensminderung beinhalten, sind unzulässig.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im OV Moers bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können dort nicht RechnungsprüferInnen sein.
2. Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
3. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

4. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 10 AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN

1. Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweils amtierende Vorstand.

§ 11 FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT MIT FRAKTIONEN

1. Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht.
2. Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind verboten